

Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11259/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0238(COD)

COH 126
RELEX 924
FIN 985
CADREFIN 316
POLGEN 184
CODEC 1340

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10161/26 + COR 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und den Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034
– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem oben genannten Verordnungsentwurf, die auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 29. Juni 2026¹ festgelegt wurde. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag (Dok. 11768/25 + ADD 1) sind durch **Fettdruck** und Streichungen durch „[...]“ gekennzeichnet.

¹ Die *[Bestimmungen in Klammern]* sind von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.

2025/0238(COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

[...] über den Europäischen [...] Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und den Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 177, 178 und 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

² ABl. C, C/2026/875 vom 27.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/875/oj>.

³ ABl. C, , S. .

- (1) Gemäß Artikel 176 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Gemäß diesem Artikel und Artikel 174 [...] AEUV soll der EFRE **zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union durch** eine Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete beitragen, wobei **den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und** dauerhaften natürlichen oder demografischen – insbesondere durch Bevölkerungsrückgang bedingten – Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte, Inseln sowie Grenz- und Bergregionen, besondere Aufmerksamkeit gilt.
- (2) Der Kohäsionsfonds wurde eingerichtet, um **in den Mitgliedstaaten mit einem Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts** durch finanzielle Beiträge **zu Vorhaben** in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (im Folgenden „TEN-V“) gemäß der Verordnung (EU) [...] **2024/1679** des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ einen Beitrag zum übergeordneten Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union zu leisten.
- (3) Diese Unionsunterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds wird im Rahmen des **Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit (im Folgenden „Fonds“)** im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ [NRP-Verordnung] gewährt.

⁴ Verordnung (EU) [...] **2024/1679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **13. Juni 2024** über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, **zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010** und zur Aufhebung der **Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (Text von Bedeutung für den EWR)**(ABl. L, **2024/1679, 28.6.2024, S. 1**).

⁵ ABl.:

- (4) Die Verordnung (EU) XX [NRP-Verordnung] enthält gemeinsame Vorschriften für verschiedene Fonds, darunter den EFRE, den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden „EMFF“), den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden „AMIF“), den Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „ISF“) und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „BMVI“), für die ein gemeinsamer Rahmen gilt (im Folgenden „Fonds“).
- (5) Bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 10 AEUV, einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, sollten beim Einsatz des EFRE und des Kohäsionsfonds unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihre Pflichten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahren und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Gleichstellungsperspektive zu berücksichtigen sowie jegliche Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine Vorhaben gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation beitragen. Die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten in Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes sollen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den Beihilferegulungen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV entsprechen.

- (6) Der EFRE und der Kohäsionsfonds sollten im Rahmen ihres jeweiligen in den Verträgen festgelegten Anwendungsbereichs zu den in **Artikel 2 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung]** festgelegten **allgemeinen Zielen und zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten einschlägigen, spezifischen Zielen** beitragen. Es ist notwendig, die **Bedingungen für die Durchführung** der Unterstützung aus dem EFRE und **gegebenenfalls** dem Kohäsionsfonds für benachteiligte Gebiete, städtische Gebiete, **Regionen, die aufgrund ihrer Lage an den Außengrenzen der Union mit spezifischen strukturellen Herausforderungen konfrontiert sind, insbesondere östliche Grenzregionen, die vor der doppelten Herausforderung stehen, Resilienz und zivile Sicherheit zu stärken und gleichzeitig die sozioökonomischen Auswirkungen anzugehen, die in der Mitteilung der Kommission zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus oder der Ukraine hervorgehoben wurden** und Gebiete in äußerster Randlage zu präzisieren, **um die Aufwärtskonvergenz in der gesamten Union zu fördern. Ferner müssen die Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der betreffenden Mitgliedstaaten für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (TEN-V) genauer festgelegt werden.** Außerdem müssen Bestimmungen für die Umsetzung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) festgelegt werden.
- (7) Im Einklang mit dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit, dem Einsatz der Union für die Rechte des Kindes und der Jugendstrategie sollten aus dem EFRE [...] Vorhaben unterstützt werden **können**, die zu einer nachhaltigen Entwicklung für künftige Generationen beitragen, den Zugang junger Menschen zu Möglichkeiten in allen Gebieten fördern und den besonderen Bedürfnissen junger Menschen in benachteiligten Gebieten, insbesondere in benachteiligten und entvölkerten Regionen, Rechnung tragen, wozu die Bereiche Infrastruktur für Kompetenzen, Innovation, Unternehmertum, **gerechter Übergang**, nachhaltige Existenzgrundlagen, Kultur **oder Sport und die Berechtigung zum Verbleib** gehören. Diese Unterstützung kann im Rahmen integrierter städtischer oder lokaler Strategien erfolgen.

- (8) [...] Nicht unterstützt werden sollten Vorhaben, die zu jeglicher Form der Segregation oder Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und marginalisierten Gemeinschaften [...] beitragen. **Die Mitgliedstaaten – insbesondere diejenigen mit Herausforderungen im Hinblick auf einen hohen Roma-Bevölkerungsanteil – sollten der Gleichstellung und Inklusion der Roma besondere Aufmerksamkeit widmen.**
- (9) Im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung wird es als erforderlich erachtet, die integrierte territoriale Entwicklung zu unterstützen, um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Herausforderungen in städtischen Gebieten – einschließlich der funktionalen Stadtgebiete – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Verbindungen zwischen Stadt und Land zu fördern, besser zu meistern. Vorhaben, die diese Ansätze widerspiegeln, sollten in [...] den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft festgelegt werden.
- (10) Besondere Aufmerksamkeit sollte den Gebieten in äußerster Randlage gelten, und zwar durch Vorhaben gemäß Artikel 349 AEUV, der Vorhaben für die Gebiete in äußerster Randlage vorsieht, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse – Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen sowie wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen – entstehen, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen. Um die Integrität des Binnenmarkts zu wahren, sollte jede EFRE-Unterstützung für die Finanzierung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen in den Gebieten in äußerster Randlage den in den Artikeln 107 und 108 AEUV festgelegten Vorschriften für staatliche Beihilfen genügen; das gilt für alle aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben.
- (11) Um die harmonische Entwicklung des Unionsgebiets auf verschiedenen Ebenen zu fördern, sollte der EFRE im Rahmen des Interreg-**Plans** die grenzübergreifende Zusammenarbeit, die transnationale Zusammenarbeit, die interregionale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage unterstützen.

- (11a) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit sollte gemeinsam ermittelte Herausforderungen in Grenzregionen angehen und dazu beitragen, ihr ungenutztes Potenzial zu erschließen. Sie sollte auch die Zusammenarbeit mit Ländern, Regionen oder Gebieten außerhalb der Union umfassen. Der Aktionsbereich sollte sich auf an der Grenze liegende oder durch höchstens 150 km Meer getrennte Regionen und Gebiete erstrecken, in denen eine grenzüberschreitende Interaktion stattfinden kann oder funktionale Gebiete ermittelt werden können, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität.**
- (11b) Unter Berücksichtigung makroregionaler Strategien und Meeresbeckenstrategien sollte der Aktionsbereich zur transnationalen Zusammenarbeit die Zusammenarbeit über größere Gebiete hinweg oder rund um Meeresbecken stärken, wobei Flexibilität gewahrt bleibt, um Kohärenz und Kontinuität durch Vorhaben zur Unterstützung der territorialen Integration, an denen Partner aus Mitgliedstaaten und Drittstaaten beteiligt sind, unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips, zu gewährleisten.**
- (11c) Der Aktionsbereich zur interregionalen Zusammenarbeit sollte zur Steigerung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik beitragen, durch die Ermittlung, den Austausch und die Übertragung bewährter Verfahren sowie durch innovative Ansätze zur Unterstützung der spezifischen und der Interreg-spezifischen Ziele; durch die Stärkung der Kapazitäten der Interreg-Behörden; durch den Austausch von Erfahrungen und den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung und durch die Analyse von Entwicklungstrends zur Unterstützung des Ziels des territorialen Zusammenhalts. Daher ist es angezeigt, in den Interreg-Plan spezielle Kapitel zur Unterstützung der interregionalen Zusammenarbeit aufzunehmen, die die gesamte Union abdecken und die Teilnahme von Drittstaaten ermöglichen.**
- (11d) Ein Aktionsbereich zur Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage sollte es den Gebieten in äußerster Randlage ermöglichen, sich durch die Zusammenarbeit mit ihren Nachbarländern und -gebieten auf eine möglichst wirksame und einfache Weise besser in ihre jeweiligen regionalen Einzugsgebiete zu integrieren, wobei ihre strukturbedingten Beschränkungen zu berücksichtigen und spezifische Vorhaben gemäß Artikel 349 AEUV vorzusehen sind.**
- (11e) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Übertragung von Mitteln zwischen den Aktionsbereichen innerhalb festgelegter Grenzen über die nötige Flexibilität verfügen.**

(12) Interreg sollte außerhalb der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft in Form eines Interreg-Plans durchgeführt werden, um den spezifischen Kontext des Kooperationsziels und die erforderlichen Durchführungsmodalitäten für Mehrländerprojekte, einschließlich der Besonderheiten der vier Aktionsbereiche, festzulegen. **Die Bestimmungen über die Ausarbeitung, Genehmigung und Änderung der Kapitel des Interreg-Plans, über den Überwachungsausschuss und über die Aufgaben der Behörden des Kapitels sollten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kapitel des Interreg-Plans festgelegt werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Kapitel des Interreg-Plans sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Die Kommission sollte ferner dazu ermächtigt werden, Änderungen der Kapitel des Interreg-Plans auf der Grundlage begründeter Anträge des Mitgliedstaats, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, zu genehmigen. Zur Berichtigung von Tippfehlern oder zur Vornahme geringfügiger Anpassungen sollte der Erlass eines Beschlusses der Kommission nicht erforderlich sein. Wenn die Kommission einen Beschluss zur Genehmigung des betreffenden Kapitels des Interreg-Plans erlässt, sollte dieser als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gelten. Für die anschließende Genehmigung von Kapiteln des Interreg-Plans, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgelegt werden, sollte die Kommission Änderungsbeschlüsse erlassen können, sodass alle genehmigten Kapitel des Interreg-Plans in einem einzigen konsolidierten Beschluss zusammengefasst werden. Die Frist für den Erlass eines Beschlusses zur Änderung von Elementen in einem Kapitel des Interreg-Plans sollte ebenfalls festgelegt werden, um die rechtzeitige Umsetzung des Kapitels des Interreg-Plans zu gewährleisten und es der Kommission gleichzeitig zu ermöglichen, den Entscheidungsprozess so zu steuern, dass die Häufigkeit von Änderungen an dem Durchführungsbeschluss der Kommission so gering wie möglich gehalten wird.**

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) – PE/99/2023/REV/1 – (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (12a) **Es sollte eine klare Kette der finanziellen Verbindlichkeit im Falle einer Einziehung von Beträgen aufgrund von Unregelmäßigkeiten festgelegt werden, die von dem alleinigen Partner oder sonstigen Partnern über den federführenden Partner und die Verwaltungsbehörde bis zur Kommission reicht. Die Verpflichtungen des federführenden Partners hinsichtlich der Einziehung sollten in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Es sollten Bestimmungen über die Haftung von Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten für den Fall vorgesehen werden, dass eine Einziehung von dem alleinigen Partner oder von dem federführenden Partner nicht möglich ist, d. h., dass der Mitgliedstaat oder der Drittstaat der Verwaltungsbehörde die betreffenden Beträge erstattet. Die Vorschriften sollten für Fälle präzisiert werden, in denen ein Mitgliedstaat oder gegebenenfalls ein Drittstaat der Verwaltungsbehörde die betreffenden Beträge nicht erstattet. Diese Vorschriften sollten die Befugnisse der Kommission zur Anwendung von Finanzkorrekturen gemäß der [NRP-Verordnung] unberührt lassen.**
- (13) **Unterstützung aus dem Fonds im Rahmen des Interreg-Plans gemäß dieser Verordnung sollte zur Verwirklichung der in der [NRP-Verordnung] festgelegten einschlägigen spezifischen Ziele beitragen. Außerdem sollte sie zur Verwirklichung zusätzlicher spezifischer Ziele beitragen, um [...] „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“, „Mehr Sicherheit in Europa“ und „widerstandsfähigere Regionen an der Grenze zu Russland, Belarus oder der Ukraine“ anzugehen. Das Interreg-spezifische Ziel der Unterstützung „widerstandsfähigerer Regionen an der Grenze zu Russland, Belarus oder der Ukraine“[...] könnte gemäß der Mitteilung der Kommission zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus oder der Ukraine⁷ zudem Kooperationsvorhaben mit Moldau umfassen.**

⁷ COM(2026) 82.

- (14) **Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Annahme und Änderung der Auflistungen der **Kapitel des Interreg-Plans**, der Auflistung des Gesamtbetrags der Unionsunterstützung für jedes **Kapitel des Interreg-Plans und die Festlegung detaillierter Regelungen für die spezifischen Durchführungsmodalitäten von Interreg** übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten **gemäß dem in Artikel 5** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, **festgelegten Prüfverfahren** ausgeübt werden. [...] ⁸.
- (15) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Kapitel ausarbeiten, um die wesentlichen Programmelemente für die Durchführung der Unterstützung zu ermitteln. Diese Kapitel sollten von der Kommission in regelmäßigen Abständen genehmigt werden.
- (16) Damit die Unterstützung aus dem EFRE und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union so effizient wie möglich genutzt werden kann, sollte ein Mechanismus für den Rückfluss dieser Unterstützung in den Fällen geschaffen werden, in denen **Kapitel des Interreg-Plans zur externen Zusammenarbeit** nicht gebilligt werden können oder beendet werden müssen, auch in Bezug auf Drittländer, die keine Unterstützung aus einem Finanzierungsinstrument der Union erhalten. Dieser Mechanismus sollte darauf abzielen, eine optimale Funktionsweise der **Kapitel des Interreg-Plans** und die größtmögliche Koordinierung zwischen den genannten Instrumenten zu gewährleisten.

⁸ [...].

- (17) Zur Förderung und Stärkung von Kooperationsvorhaben sollten Kooperationsstätigkeiten zwischen Partnern innerhalb eines Mitgliedstaats oder aus verschiedenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der bereitgestellten Unterstützung im Rahmen aller spezifischen Ziele weiterhin möglich sein. Eine solche verstärkte Zusammenarbeit ergänzt die Zusammenarbeit im Rahmen von Interreg und kann Partner aus allen Regionen der Union einbeziehen, kann aber auch Grenzregionen und Regionen umfassen, die alle unter eine makroregionale Strategie oder eine Meeresbeckenstrategie oder eine Kombination aus beiden fallen.
- (18) Angesichts der einzigartigen und besonderen Situation der irischen Insel und mit Blick auf die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd gemäß dem Karfreitagsabkommen sollte das neue grenzübergreifende Kapitel „PEACEPLUS“ weitergeführt werden, das auf der Arbeit im Rahmen der Vorgängerprogramme zwischen den Grenzbezirken Irlands und Nordirlands aufbauen soll. Unter Berücksichtigung der praktischen Bedeutung des Kapitels muss sichergestellt werden, dass der EFRE bei der Förderung von Frieden und Aussöhnung auch einen Beitrag zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betroffenen Regionen leistet, vor allem durch Vorhaben zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften. Angesichts der Besonderheiten von „PEACEPLUS“ sollte das Kapitel im Rahmen eines integrativen Ansatzes verwaltet werden, wobei der Beitrag des Vereinigten Königreiches als externe zweckgebundene Einnahme in „PEACEPLUS“ eingebunden wird.
- (19) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

(20) Um die Kontinuität bei der Bereitstellung von Unterstützung zu gewährleisten und eine kohärente und rechtzeitige Durchführung ab Beginn des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028 bis 2034 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union umgehend in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

[In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] – insbesondere in den Buchstaben a und e – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt.]

Ferner enthält sie die für die Durchführung der Unionsunterstützung zur Förderung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit („Interreg“) erforderlichen Bestimmungen mit Blick auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen innerhalb der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen einerseits und Drittländern, Partnerländern, sonstigen Gebieten oder überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) oder Organisationen der regionalen Integration und Zusammenarbeit andererseits.

[Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für nationale und regionale Partnerschaft (im Folgenden „Fonds“) im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] gewährt.]

Artikel 2

Unterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds

- (1) Aus dem EFRE wird – innerhalb seines Anwendungsbereichs – die Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 und insbesondere der in den Buchstaben a, b, c und e der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten **einschlägigen** spezifischen Ziele **im Hinblick auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und die Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der betreffenden Regionen unterstützt sowie zur Verwirklichung des** in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten allgemeinen Ziels im Einklang mit ihrem [...] Anwendungsbereich gemäß den Artikeln 174, 176 und 177 AEUV beigetragen.

- (2) **Gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der [NRP-Verordnung] unterstützt der Kohäsionsfonds Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur.**

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

1. „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ bezeichnet die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und ihren Regionen innerhalb der Union sowie zwischen Mitgliedstaaten, ihren Regionen und Drittstaaten oder Organisationen der regionalen Integration und Zusammenarbeit, die aus dem Fonds [...] und gegebenenfalls aus dem Instrument „Europa in der Welt“ **unterstützt** werden.
2. „Drittstaat“ bezeichnet [...] Dritt- oder Partnerländer sowie überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) der Mitgliedstaaten⁹.
3. „Partnerland“ bezeichnet einen Drittstaat, der **Unterstützung im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ erhält.**
4. „Drittland“ bezeichnet einen Drittstaat, der **weder im Rahmen des Interreg-Plans noch im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ Unterstützung aus dem Fonds erhält; und der mit eigenen Mitteln oder durch externe zweckgebundene Einnahmen für den Unionshaushalt zum Interreg-Plan beiträgt.**

⁹ **Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“)** (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1). **Die Europäische Kommission veröffentlichte am 3. September 2025 einen Gesetzgebungsvorschlag (COM(2025) 599 final) zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1764. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.**

Für die Zwecke dieser **Verordnung** ist, wenn in den Artikeln **58** [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], **59** [Einreichung des jährlichen Gewährpakets], **63** [Datenerfassung und -aufzeichnung] und **65** [Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] auf einen „Mitgliedstaat“ Bezug genommen wird, dieser Begriff als „Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist“ zu verstehen **und wenn darin auf „einzelner Mitgliedstaat“ oder „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dieser Begriff als „die an einem bestimmten Kapitel des Interreg-Plans teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittstaaten“ zu verstehen.**

5. **„Organisation der regionalen Integration und Zusammenarbeit“ bezeichnet im Kontext der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage eine Gruppe von Drittländern oder Regionen desselben geografischen Gebiets, deren Ziel eine enge Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse ist, wobei auch Mitgliedstaaten einer solchen Gruppe angehören können.**
6. **„Nationale Behörde“ bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung und sofern zutreffend eine öffentliche Stelle in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, die dafür zuständig ist, die Verwaltungsbehörde bei ihren Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit einem Kapitel des Interreg-Plans auf ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen.**
7. **„Zusammenarbeit an den Außengrenzen“ bezeichnet die interregionale Zusammenarbeit und das entsprechende Kapitel, das durch das Instrument „Europa in der Welt“ unterstützt wird.**
8. **„Federführender Partner“ bezeichnet einen der Partner, der von allen Partnern eines Interreg-Vorhabens, an dem zwei oder mehr Partner beteiligt sind, als solcher benannt wurde, der für die Durchführung des gesamten Interreg-Vorhabens verantwortlich ist und dem das Dokument mit den Bedingungen für die Unterstützung vorliegt.**
9. **„Kleinprojektfonds“ bezeichnet ein Vorhaben im Rahmen eines Vorhabens eines Kapitels des Interreg-Plans zur Auswahl und Durchführung von Projekten mit begrenztem Finanzvolumen, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Bürgern.**

Artikel 4

Unterstützung für benachteiligte Gebiete

- (1) Nach Artikel 174 AEUV **berücksichtigen die Mitgliedstaaten in ihren Plänen für nationale und regionale Partnerschaft** die Herausforderungen in benachteiligten Regionen und Gebieten, insbesondere **den am stärksten benachteiligten Gebieten**, den ländlichen Gebieten, den **Binnengebieten**, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen, und ferner den Gebiete für einen gerechten Übergang, den Regionen an der Grenze zu Russland, Belarus **oder** der Ukraine **und den Regionen, die an den Außengrenzen der Union liegen**. Die Mitgliedstaaten [...] legen gegebenenfalls in ihren Plänen für nationale und regionale Partnerschaft gemäß den Artikeln **74 bis 76 [territoriale Entwicklung und lokale Zusammenarbeit]** der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] einen integrierten Ansatz zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen bzw. der besonderen Bedürfnisse der in diesem Absatz genannten Regionen und Gebiete fest. Ein solcher integrierter Ansatz kann eine Verpflichtung zur Bereitstellung spezieller Mittel zu diesem Zweck umfassen und in spezielle Kapitel des Plans für nationale und regionale Partnerschaft aufgenommen werden.

Artikel 4a

Regionale Innovation und Wandel

Die Mitgliedstaaten können in ihren Plänen für nationale und regionale Partnerschaft auf die Notwendigkeit eingehen, die regionale Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit zu stärken, um nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung zu fördern, wobei regionale Bedürfnisse und gegebenenfalls Strategien für intelligente Spezialisierung und Strategien für einen gerechten Übergang zu berücksichtigen sind. Durch diese Unterstützung kann zur Stärkung der industriellen Basis, unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und des Dienstleistungssektors, beigetragen werden, der digitale Wandel vorangetrieben, Forschung und Innovation gefördert, die Verbreitung von Innovationen in allen Regionen und Gebieten unterstützt, der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert und die Attraktivität der Gebiete erhöht werden.

Artikel 4b

Berechtigung zum Verbleib

Als Beitrag zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten Ziel werden aus dem EFRE gegebenenfalls Vorhaben unterstützt, die darauf abzielen, die Attraktivität von Gebieten in der gesamten Union zu fördern, um die Berechtigung zum Verbleib zu unterstützen, insbesondere in Gebieten, die mit stagnierendem und abnehmendem Wachstum, Sicherheits Herausforderungen und hybride Bedrohungen oder Bevölkerungsrückgang konfrontiert sind, durch integrierte territoriale Entwicklungsstrategien, die Bereiche wie Wettbewerbsfähigkeit, Digitalisierung, Zugang zu öffentlichen Diensten und anderen grundlegenden Diensten, Konnektivität, Infrastruktur und die Entwicklung des Humankapitals abdecken.

Artikel 5

Nachhaltige Stadtentwicklung

Gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] unterstützen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer territorialen Entwicklung Strategien zur integrierten Stadtentwicklung, deren Schwerpunkt auf nachhaltiger Entwicklung und der Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Energie und Klima liegt, insbesondere auf dem gerechten Übergang zu einer sauberen, klimaneutralen und krisenfesten Wirtschaft bis 2050, **gegebenenfalls durch die Berücksichtigung von urbaner Mobilität, Wohnraum, Armut, Resilienz und ziviler Sicherheit, benachteiligten urbanen Gemeinschaften, Gesundheitsversorgung und Zugang zu öffentlichen Diensten**, kulturellem Erbe und der Nutzung des Potenzials digitaler Technologien für Innovationszwecke und Energieeffizienz, der Unterstützung der Entwicklung funktionaler Stadtgebiete sowie der Unterstützung von Verbindungen zwischen Stadt und Land. **Die Gestaltung und Umsetzung dieser Strategien müssen flexibel und verhältnismäßig bleiben und dabei den Verwaltungskapazitäten sowie den territorialen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen.**

Artikel 6

Gebiete in äußerster Randlage

In den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft werden Vorhaben zur Deckung der strukturellen Unterstützung **der** wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung sowie zur Deckung **der** operativen Kosten oder eines Ausgleichs **der Gebiete in äußerster Randlage**, einschließlich für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und öffentlicher Dienstleistungsverträge in diesen Gebieten, festgelegt, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die diesen Gebieten in äußerster Randlage aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 Absatz 1 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshemmnisse entstehen.

KAPITEL II

Interreg-Plan

Artikel 7

Anwendungsbereich

- (1) Der Schwerpunkt von Interreg liegt auf der Unterstützung folgender Bereiche der Zusammenarbeit:
 - a) Zusammenarbeit zwischen aneinandergrenzenden Regionen zur Förderung der integrierten und harmonischen Regionalentwicklung zwischen benachbarten Regionen mit gemeinsamen Land- und Seegrenzen (grenzübergreifende Zusammenarbeit);
 - b) Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Bereich von Meeresbecken, an der nationale, regionale und lokale Partner in Mitgliedstaaten und Drittstaaten beteiligt sind, um ein höheres Maß an territorialer Integration zu erreichen (transnationale Zusammenarbeit);

- c) die [...] Zusammenarbeit zur Stärkung der Effektivität der Kohäsionspolitik (interregionale Zusammenarbeit) **durch Förderung:**
- i) **des Aufbaus von Kapazitäten durch die Ermittlung und den Austausch bewährter Verfahren und innovativer Ansätze im Hinblick auf ihre Übertragung auf die Politik der regionalen Entwicklung und, sofern relevant, in die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft zur Unterstützung der Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 der NRPP-Verordnung festgelegten Ziele und der in Absatz 4 genannten Interreg-spezifischen Ziele (im Folgenden „Interreg Europa“);**
 - ii) **der Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze zur Stärkung der administrativen und institutionellen Kapazitäten der Interreg-Behörden, zur Unterstützung der harmonisierten und vereinfachten Durchführung der Kapitel des Interreg-Plans und zur Förderung der Kapitalisierung der Interreg-Ergebnisse (im Folgenden „INTERACT“);**
 - iii) **des Austauschs von Erfahrungen und des Aufbaus von Kapazitäten im Bereich der innovativen, nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung auf lokaler Ebene, unter anderem durch die Einbeziehung kleiner und mittelgroßer Städte sowie städtischer Gebiete, in Abstimmung und Komplementarität mit den in Anhang XV der Verordnung (EU) XXX (NRPP) genannten Vorhaben als Beitrag zur EU-Plattform „Städte“ (im Folgenden „URBACT“);**
 - iv) **der Bereitstellung territorialer Erkenntnisse durch die Entwicklung von Analysen, Daten und Karten, um eine Brücke zwischen Forschung und Politik zu schlagen und dadurch die Erreichung des Ziels des territorialen Zusammenhalts zu unterstützen (im Folgenden „ESPON“);**
- d) Zusammenarbeit zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und mit ihren benachbarten Drittstaaten oder Organisationen der regionalen Integration und Zusammenarbeit zur Erleichterung ihrer regionalen Integration und der harmonischen Entwicklung in ihrer Nachbarschaft (Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage).

Sofern in dieser Verordnung keine spezifischen Anforderungen festgelegt sind, erfolgt die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr europäischen Partnern, von denen keiner ein Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats ist, im Einklang mit den spezifischen Vorschriften der Verordnung XX [Europa in der Welt].

- (2) Die Kapitel des Interreg-Plans zur Unterstützung der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit werden im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt. Beiträge aus dem Instrument „Europa in der Welt“, die in den Kapiteln zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage enthalten sind, können im Rahmen der geteilten oder der indirekten Mittelverwaltung ausgeführt werden. Die in Absatz 1 genannten **Kapitel über Kooperation**, die aus dem Fonds [...] kofinanziert werden, können Beiträge aus den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung XX [Instrument „Europa in der Welt“] genannten Säulen erhalten.
- (3) [Die in der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten Vorschriften gelten für den Interreg-Plan, es sei denn, in der vorliegenden Verordnung sind spezifischere Vorschriften für die Durchführung des Interreg-Plans festgelegt.]
- (4) Neben den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, c und e der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] wird im Rahmen **des gesamten Interreg-Plans die Verwirklichung der Interreg-spezifischen Ziele** „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“, „Mehr Sicherheit in Europa“ und „widerstandsfähigere Regionen an der Grenze zu Russland, Belarus oder der Ukraine“ **gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b** unterstützt.
- (5) Im Falle von [...] **PEACEPLUS**, mit dem der EFRE die Förderung von Frieden und Aussöhnung unterstützt, verfolgt er auch das spezifische Ziel im Rahmen des allgemeinen Ziels a von Artikel 2 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung], einen Beitrag zur Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betreffenden Regionen zu leisten, und zwar vor allem durch die Festigung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften.
- (6) [...]

Artikel 7a

Geografischer Geltungsbereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden folgende Regionen aus dem Fonds im Rahmen des Interreg-Plans unterstützt: Regionen der Union der NUTS-3-Ebene an allen Landbinnengrenzen und Landaußengrenzen mit Drittländern oder Partnerländern sowie alle Regionen der Union der NUTS-3-Ebene an Seegrenzen, die nicht von mehr als 150 km Meer getrennt sind, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der Gebiete im Interreg-Plan-Kapitel und unabhängig davon, wo die grenzübergreifende Interaktion tatsächlich stattfindet.**
- (2) Im Rahmen der Kapitel des Interreg-Plans über die interne grenzübergreifende Zusammenarbeit können auch Regionen in Norwegen, der Schweiz und im Vereinigten Königreich, die der NUTS-3-Ebene entsprechen, sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino abgedeckt werden.**
- (3) Im Rahmen der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ Regionen des jeweiligen Partnerlandes der NUTS-3-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, entsprechende Gebiete an allen Land- oder Seegrenzen zwischen Mitgliedstaaten und den im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ förderfähigen Partnerländern unterstützt, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der Gebiete im Interreg-Plan-Kapitel.**

Artikel 7b

Geografischer Geltungsbereich der transnationalen Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit werden aus dem Fonds im Rahmen des Interreg-Plans die Regionen der Union der NUTS-2-Ebene unterstützt, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage, die sich auf größere transnationale Gebiete erstrecken, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung von makroregionalen Strategien oder Meeresbeckenstrategien.**
- (2) Bei Vorlage eines Kapitels über transnationale Zusammenarbeit kann dieses Kapitel auf Antrag eines betreffenden Mitgliedstaats oder mehrerer betreffender Mitgliedstaaten auch ein oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten umfassen.**

- (3) In den Kapiteln über transnationale Zusammenarbeit können folgende Gebiete, unabhängig davon, ob sie aus dem Unionshaushalt unterstützt werden, umfasst werden:**
- a) Regionen in Island, Norwegen, der Schweiz und im Vereinigten Königreich sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino;**
 - b) ÜLG;**
 - c) die Färöer;**
 - d) Regionen von Partnerländern im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“.**
- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Drittstaaten und Regionen muss es sich um Regionen auf NUTS-2-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, um entsprechende Gebiete handeln.**

Artikel 7c

Geografischer Geltungsbereich der interregionalen Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit wird das gesamte Gebiet der Union, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage, aus dem Fonds im Rahmen des Interreg-Plans unterstützt.**
- (2) Im Rahmen der Kapitel über interregionale Zusammenarbeit kann das gesamte Hoheitsgebiet von Drittstaaten oder Teile davon abgedeckt werden.**

Artikel 7d

Geografischer Geltungsbereich der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage werden alle in Artikel 349 Absatz 1 AEUV aufgeführten Gebiete aus dem Fonds im Rahmen des Interreg-Plans unterstützt.**
- (2) Im Rahmen der Kapitel des Interreg-Plans, an denen die Gebiete in äußerster Randlage beteiligt sind, können Drittstaaten oder Teile davon abgedeckt werden.**

[Artikel 7e

Mittelzuweisung zu Aktionsbereichen des Interreg-Plans]

Artikel 8

Anforderungen für die Kapitel des Interreg-Plans

- (1) Der Interreg-Plan enthält Interreg-Plan-Kapitel. Jedes Kapitel bezieht sich auf die Zusammenarbeit in einem bestimmten geografischen Gebiet.
 - (1a) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und, sofern zutreffend, die teilnehmenden Drittstaaten arbeiten ein Kapitel des Interreg-Plans gemäß dem Muster im Anhang aus.**
 - (1b) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und, sofern zutreffend, die teilnehmenden Drittstaaten arbeiten in Zusammenarbeit mit den in Artikel 6 der [NRP-Verordnung] genannten einschlägigen Partnern ein Kapitel des Interreg-Plans aus. Bei der Ausarbeitung der Kapitel im Aktionsbereich „transnationale Zusammenarbeit“ zu makroregionalen Strategien oder Meeresbeckenstrategien, tragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die teilnehmenden Drittstaaten sowie deren Regionen den thematischen Prioritäten der jeweiligen makroregionalen Strategien und der jeweiligen Meeresbeckenstrategien Rechnung, konsultieren die einschlägigen Akteure und tragen zudem dafür Sorge, dass diese Akteure gemäß Artikel 6 der [NRP-Verordnung] ab Beginn des Programmplanungszeitraums auf makroregionaler Ebene und auf Meeresbeckenebene in die Partnerschaft einbezogen werden.**
- (2) Der Mitgliedstaat, in dem die künftige Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, legt der Kommission spätestens **neun** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Namen **der** teilnehmenden Mitgliedstaaten und **der** teilnehmenden Drittstaaten ein Kapitel des Interreg-Plans vor, **sobald diese ihre Zustimmung zu Inhalt und finanziellen Mitteln schriftlich bestätigt haben. Diese Bestätigung kann in Form eines Schreibens, eines förmlich angenommenen Protokolls einer Konsultierungssitzung oder in jeder anderen schriftlichen Form erfolgen.**

- (3) Jedes Kapitel des Interreg-Plans enthält die folgenden Elemente entsprechend dem im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster. Im Kapitel des Interreg-Plans:
- a) sind der betreffende Aktionsbereich der Interreg-Zusammenarbeit und der geografische Geltungsbereich angegeben;
 - b) ist die Interventionsstrategie des Interreg-Plan-Kapitels auf der Grundlage einer klaren Analyse des territorialen Bedarfs und der Lücken in dem abgedeckten Gebiet beschrieben, wobei die Vorhaben für die Zusammenarbeit, einschließlich etwaiger Maßnahmen für die territoriale oder lokale Entwicklung, aufgeführt sind und erläutert wird, wie diese Maßnahmen [...] **zur Verwirklichung von einem oder mehreren der in Artikel 7 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannten einschlägigen spezifischen Ziele** beitragen sollen;
 - c) sind eine Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen, einschließlich der allgemeinen und spezifischen Ziele, die damit jeweils hauptsächlich verfolgt werden, sowie eine Auflistung der angestrebten Etappenziele und Zielwerte, zusammen mit deren indikativem Abschlussdatum während des Programmplanungszeitraums, enthalten. Die für die Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren basieren auf den in Anhang I der Verordnung (EU) XX [Leistung] aufgeführten Outputindikatoren, **es sei denn, gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] ist keiner der Indikatoren angemessen;**
 - d) sind die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen aufgeführt, **wobei der Gesamtbetrag mindestens gleich der Summe aus dem Finanzbeitrag der Union, ausgenommen der technischen Hilfe, und dem nationalen Beitrag ist,** gegebenenfalls zusammen mit Angaben zu bestehenden oder geplanten Unionsfinanzierungen, mit einer angemessenen Begründung und Erläuterungen, inwieweit diese mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Einklang stehen und den erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen angemessen sind;

- e) sind klare Modalitäten für eine wirksame Überwachung und Durchführung des Kapitels des Interreg-Plans [...] einschließlich der zuständigen Behörden und **des [...]** **Überwachungsausschusses beschrieben**, welche dem Ziel der Schaffung eines stabilen Mehrebenen-Governance-Systems basierend auf dem Partnerschaftsprinzip ebenso wie dem angestrebten Ansatz für Information, Kommunikation und Sichtbarkeit im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung xx [Leistungsverordnung] gerecht werden;
- f) werden Partnerschaft und Wissensaustausch gefördert, indem dargelegt wird, welche Interessenträger konsultiert wurden, wie diese ausgewählt wurden, wie sichergestellt wurde, dass sie repräsentativ sind, und wie ihr Input sich im Kapitel des Interreg-Plans im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Partnerschaften widerspiegelt; außerdem ist eine Zusammenfassung des Konsultationsprozesses beizulegen, der zur Vorbereitung des Kapitels des Interreg-Plans durchgeführt wurde;
- g) ist die Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und, sofern zutreffend, auf die Drittstaaten für den Fall festgelegt, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen im Einklang mit dem in **Artikel 68** der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] für den [...] Fonds festgelegten Vorschriften verhängen;
- h) werden die Modalitäten und Systeme zur Gewährleistung eines regulären, wirksamen und effizienten Einsatzes der Unionsmittel im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union erläutert.

(3a) Lediglich Maßnahmen mit Durchführungsbeginn ab 1. Januar 2028 oder die zweite Phase von Maßnahmen gemäß Artikel 79 der [NRP-Verordnung] kommen für eine Finanzierung in Betracht, sofern diese den in der vorliegenden Verordnung und der Verordnung [NRPP] festgelegten Erfordernissen entsprechen.

Artikel 9

Genehmigung und Änderung des Interreg-Plans

- (1) Die Kommission **wird dazu ermächtigt**, gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten **Prüfverfahren** [Ausschussverfahren] einen Durchführungsrechtsakt, in dem Folgendes enthalten ist, **zu erlassen**:
- a) die Liste der Kapitel des Interreg-Plans, die Bestimmung der von den jeweiligen Kapiteln abgedeckten geografischen Gebiete sowie die [...] Mittelzuweisung aus dem Fonds **für jedes Kapitel** und gegebenenfalls aus dem Instrument „Europa in der Welt“ **sowie spezifische Vorschriften für die Vorfinanzierung der Kapitel des Interreg-Plans zur Unterstützung der Zusammenarbeit an den Außengrenzen**;
 - b) gegebenenfalls, **um einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten**, detaillierte Regelungen für **spezifische** Durchführungsmodalitäten von Interreg **in Bezug auf: die Rolle und die Aufgaben des federführenden Partners; Kleinprojektfonds, Partnerschaften im Rahmen von Interreg-Vorhaben, Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen; die Anforderungen an die Gruppe von Prüfern und an Kontrollinstanzen; die Modalitäten der Kostenrechnung, einschließlich der Verwendung vereinfachter Kostenoptionen und der Umsetzung einer integrierten territorialen Entwicklung, einschließlich mittels Strategien der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung.**

Die in Absatz 1 genannten Elemente der Durchführung bilden den allgemeinen Teil des Interreg-Plans.

- (1a)** Die in **Absatz 1** Buchstabe a genannten Elemente werden auf der Grundlage der von jedem Mitgliedstaat übermittelten Informationen über die geplante Verteilung seines Anteils an der Interreg-Plan-Zuweisung **nach Kapiteln** gemäß der in Anhang **III** der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten Methode [Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags **der Union** für jeden Mitgliedstaat im Rahmen des **Interreg-Plans**] festgelegt.

[...]

- (1b) **Jeder Mitgliedstaat kann bis zu 20 % seiner Mittelzuweisung für jeden der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Aktionsbereiche auf einen oder mehrere der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten Aktionsbereiche übertragen.**
- (2) **Nach Vorlage eines Kapitels des Interreg-Plans durch den Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, gemäß Artikel 8 Absatz 2 bewertet** die Kommission [...] die Kapitel des Interreg-Plans oder **das geänderte Kapitel** des Interreg-Plans. Bei ihrer Bewertung überprüft die Kommission, ob in dem Kapitel des Interreg-Plans alle Erfordernisse des Artikels **8** erfüllt werden und dem Muster im Anhang dieser Verordnung [Muster für das Interreg-Kapitel] gefolgt wird. Die Kommission kann Stellung nehmen und zusätzliche Informationen anfordern. Die Frist für die Genehmigung wird [...] ab dem Tag nach dem Datum, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Anmerkungen übermittelt oder von ihm überarbeitete Unterlagen anfordert, **ausgesetzt** und zwar bis zum Eingang einer Antwort des Mitgliedstaats an die Kommission.
- (3) Werden **in dem Kapitel die** in Artikel 8 festgelegten Erfordernisse erfüllt, so **erlässt** die Kommission **spätestens vier Monate nach dem Tag seiner Vorlage** im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen **Beschluss zur Genehmigung des Kapitels** des Interreg-Plans.

- (4) [...] Der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde eines Kapitels angesiedelt ist, kann einen begründeten Antrag auf Änderung seines Kapitels des Interreg-Plans einreichen. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der beantragten Änderung mit Artikel 8 und kann Anmerkungen vorbringen und zusätzliche Informationen anfordern. Die Frist für die Genehmigung durch die Kommission wird ab dem Tag, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Anmerkungen übermittelt oder von ihm überarbeitete Unterlagen anfordert, ausgesetzt werden und zwar bis zum Eingang einer Antwort des Mitgliedstaats an die Kommission. Die Kommission erlässt spätestens vier Monate nach dem Tag der Einreichung des Änderungsantrags im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zur Genehmigung der Änderungen des Kapitels des Interreg-Plans und zur Änderung des in Absatz 3 genannten Beschlusses der Kommission.
- (4a) Für Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art oder im Falle der Vornahme geringfügiger Anpassungen, die einer Erhöhung oder Verringerung eines in dem Kapitel des Interreg-Plans festgelegten Zielwerts um weniger als 15 % entsprechen, ist der Erlass des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung des Kapitels des Interreg-Plans nicht erforderlich. Die Verwaltungsbehörde wendet diese Regeln lediglich einmal pro Zielwert bis zum nächsten Beschluss über die Änderung des Kapitels des Interreg-Plans an und setzt die Kommission von solchen Anpassungen in Kenntnis.

(5) In dem **Beschluss der Kommission** gemäß den Absätzen 3 und 4 wird für jedes Kapitel des Interreg-Plans Folgendes festgelegt:

- a) die geschätzten Gesamtkosten des Kapitels des Interreg-**Plans** [...];
- b) die Höhe des Finanzbeitrags gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] und gegebenenfalls die Höhe des Finanzbeitrags aus dem Instrument „Europa in der Welt“ und die Höhe des [...] nationalen Beitrags **von Drittstaaten** [...];
- c) die Höhe des jährlichen Gesamtbeitrags der Union gemäß Artikel 14 [Mittelbindung] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung];
- d) die Höhe der zu zahlenden Vorfinanzierung und die Angabe, ob die Vorfinanzierung in voller Höhe im Jahr der Genehmigung des Kapitels oder in Tranchen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] zu zahlen ist.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Höhe der geschätzten Gesamtkosten ihres Kapitels des Interreg-Plans während der gesamten Durchführung in vertretbarem und plausiblen Rahmen bleibt, im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Der Mitgliedstaat und gegebenenfalls der an dem Kapitel des Interreg-Plans teilnehmende Drittstaat, können beschließen, die Auszahlungsbeträge für Reformen von Investitionen auszunehmen.

(6) Der **in den Absätzen 3 und 4 genannte** Beschluss zur Genehmigung des jeweiligen Kapitels des Interreg-Plans **oder zu dessen Änderung** stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar, und die entsprechende Benachrichtigung des Mitgliedstaats, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, stellt eine rechtliche Verpflichtung dar.

- (7) Die Gesamthöhe des Finanzbeitrags der Union sowie des nationalen Beitrags von **Mitgliedstaaten und** Drittstaaten [...] im Rahmen des Kapitels des Interreg-Plans darf die geschätzten Gesamtkosten des Kapitels nicht übersteigen.

Artikel 10

Aufgaben der für das Kapitel des Interreg-Plans zuständigen Behörden [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Drittstaaten, die an einem Interreg-Plan-Kapitel teilnehmen, benennen eine einzige Verwaltungsbehörde und eine einzige Prüfbehörde **für dieses Kapitel des Interreg-Plans**, die ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben. [...]

Um Kontinuität und Kosteneffizienz zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten auf den bestehenden Governance-Strukturen und Einrichtungen aufbauen.

- (2) Zusätzlich zu Artikel 51 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] ist **die** Verwaltungsbehörde eines **jeden** Kapitels des Interreg-Plans für die Verwaltung des Kapitels im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele verantwortlich und für Folgendes zuständig:
- a) Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen für das Kapitel des Interreg-Plans bei der Kommission gemäß Artikel 65 [**Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen**] und das **Muster in Anhang XI** der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung];
 - b) Bereitstellung von Vorausschätzungen der Höhe der Zahlungsanträge, die für das laufende und das nachfolgende Kalenderjahr bis zum **31. Januar** bzw. zum 31. Juli im Einklang mit dem Muster aus Anhang X [Zahlungsvorausschätzungen] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] einzureichen sind;

- c) Unterzeichnung und Vorlage der Verwaltungserklärung aus Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c [jährliches Gewährpaket] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] im Einklang mit dem Muster aus Anhang XII jener Verordnung;
- d) Koordinierung und Vorlage bei der Kommission aller Unterlagen, die im Rahmen des in Artikel 59 [Einreichung des jährlichen Gewährpakets] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] genannten jährlichen Gewährpakets angefordert werden;
- e) **Sicherstellung, dass in dem Dokument, das dem federführenden Partner oder alleinigen Partner gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] vorgelegt wird, auch Verpflichtungen hinsichtlich Einziehungen festgelegt sind.**

Der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, kann eine andere Stelle unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde mit der unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Aufgabe betrauen. Die Prüfbehörde erstellt die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Unterlagen und legt sie der Verwaltungsbehörde vor.

- (3) Der am Kapitel des Interreg-Plans teilnehmende Mitgliedstaat und gegebenenfalls der teilnehmende Drittstaat, kann beschließen, dass Verwaltungsüberprüfungen gemäß Artikel 51 [Aufgaben der Verwaltungsbehörde] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] durchgeführt werden, indem jeder Mitgliedstaat **und Drittstaat** eine Stelle [...] benennt, die in seinem Hoheitsgebiet für eine solche Überprüfung verantwortlich ist (**im Folgenden „Kontrollinstanz“**). **Jede Kontrollinstanz ist funktional unabhängig von der Prüfbehörde bzw. von allen Mitgliedern der Prüfergruppe. Wenn beschlossen wurde, dass Verwaltungsüberprüfungen von angegebenen Kontrollinstanzen gemäß Unterabsatz 1 durchgeführt werden, so vergewissert sich die Verwaltungsbehörde, dass die Verwaltungsüberprüfungen von einer angegebenen Kontrollinstanz durchgeführt wurden.**

Jeder Mitgliedstaat und Drittstaat ist für die in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Überprüfungen zuständig.

- (4) [...] Die Verwaltungsbehörde und der Überwachungsausschuss **werden** bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben **vom gemeinsamen Sekretariat unterstützt**. Das gemeinsame Sekretariat informiert potenzielle Begünstigte über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Interreg-Kapitel und unterstützt die Begünstigten und Partner bei der Durchführung der Vorhaben.
- (5) Über die Vorschriften des Artikels **53** [Aufgaben der Prüfbehörde] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] hinaus wird die Prüfbehörde für die Zwecke der Kapitel des Interreg-Plans, wenn sie nicht im gesamten Gebiet **des Kapitels** über die Ermächtigung zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügt, von einer Gruppe von Prüfern unterstützt, die jeweils einen Vertreter der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls einen Vertreter der **im Rahmen des Kapitels des Interreg-Plans** teilnehmenden Drittstaaten umfasst. **In diesem Fall** ist jeder Mitgliedstaat und gegebenenfalls Drittstaat für die in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Prüfungen zuständig.
- (6) [...]

Artikel 10a

Überwachungsausschuss und Lenkungsausschuss

- (1) Die an einem Kapitel des Interreg-Plans teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die teilnehmenden Drittstaaten richten in Absprache mit der für dieses Kapitel zuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Benachrichtigung der Mitgliedstaaten über den Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines Kapitels des Interreg-Plans gemäß Artikel 9 einen Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des jeweiligen Kapitels des Interreg-Plans (im Folgenden „Überwachungsausschuss“) ein. Dieser Überwachungsausschuss kann für die Auswahl der Vorhaben eine oder mehrere unter seiner Verantwortung handelnde Lenkungsausschüsse einsetzen. Die Lenkungsausschüsse wenden das Partnerschaftsprinzip nach Artikel 6 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] an.**
- (2) Jeder Überwachungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses und gegebenenfalls des Lenkungsausschusses muss gewährleisten, dass es bei der Auswahl von Interreg-Vorhaben zu keinen Interessenkonflikten kommt; zudem muss sie Bestimmungen über die Stimmrechte und die Regeln für die Teilnahme an den Sitzungen enthalten.**
- (3) Der Überwachungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen und prüft alle Faktoren, die sich auf die Fortschritte bei der Durchführung der im jeweiligen Kapitel des Interreg-Plans enthaltenen Vorhaben auswirken.**
- (4) Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht die Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses sowie eine Zusammenfassung der Daten und Informationen, einschließlich der Beschlüsse, die vom Überwachungsausschuss gebilligt wurden, auf der in Artikel 64 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] genannten Website.**

Artikel 10b

Zusammensetzung des Überwachungsausschusses

- (1) **Die Zusammensetzung des Überwachungsausschusses für jedes Kapitel des Interreg-Plans wird von den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von den an dem betreffenden Kapitel des Interreg-Plans teilnehmenden Drittstaaten vereinbart und gewährleistet eine ausgewogene Vertretung**
- a) **der betreffenden Behörden;**
 - b) **der im gesamten oder einem Teil des vom Kapitel des Interreg-Plans abgedeckten Gebiets gemeinsam eingerichteten Stellen, gegebenenfalls einschließlich der Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ eingerichtet wurden und**
 - c) **Vertreter der in Artikel 6 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] genannten Partner aus Mitgliedstaaten und Drittstaaten.**

Bei der Zusammensetzung des Überwachungsausschusses wird der Anzahl der Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die an dem betreffenden Kapitel des Interreg-Plans teilnehmen, Rechnung getragen.

- (2) **Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht auf der in Artikel 64 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] genannten Website eine Liste der Mitglieder des Überwachungsausschusses.**
- (3) **Vertreter der Kommission nehmen in beratender Funktion an der Arbeit des Überwachungsausschusses teil.**

¹⁰ **Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).**

Artikel 10c

Aufgaben des Überwachungsausschusses

- (1) Der Überwachungsausschuss untersucht:**
 - a) die Fortschritte bei der Durchführung der im Kapitel des Interreg-Plans enthaltenen Vorhaben und bei der Verwirklichung der Etappenziele und Zielwerte dieser Vorhaben;**
 - b) Faktoren, die die Leistung des Kapitels des Interreg-Plans beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;**
 - c) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaigen aufgrund der Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen;**
 - d) die Durchführung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsaktionen;**
 - e) die Fortschritte beim Aufbau von Verwaltungskapazität für öffentliche Einrichtungen und Begünstigte, sofern zutreffend, und**
 - f) das wirksame Funktionieren der Partnerschaft in Bezug auf das Kapitel des Interreg-Plans.**

- (2) Der Überwachungsausschuss genehmigt Folgendes im Rahmen des Kapitels des Interreg-Plans in seinem Zuständigkeitsbereich:**
 - a) etwaige Vorschläge zur Änderung des Kapitels des Interreg-Plans;**
 - b) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen. Die angewandten Kriterien und Verfahren sind nichtdiskriminierend, inklusiv und transparent, gewährleisten die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, stellen die Gleichstellung der Geschlechter sicher und berücksichtigen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.**

Die Kriterien und Verfahren [für die Auswahl der Vorhaben] stellen sicher, dass die ausgewählten Vorhaben nicht im Widerspruch zu den bestehenden makroregionalen Strategien oder Meeresbeckenstrategien der EU, zu den im Rahmen der NRP-Pläne festgelegten territorialen Strategien oder zu den im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ festgelegten Strategien stehen, die denselben Kooperationsbereich abdecken, und dass bei der Priorisierung der auszuwählenden Vorhaben darauf geachtet wird, dass damit der Beitrag der Unionsmittel zur Verwirklichung der Ziele des Kapitels des Interreg-Plans und seiner Vorhaben maximiert und die Dimension der Zusammenarbeit im Rahmen der Vorhaben umgesetzt wird;

c) den Evaluierungsfahrplan und alle Änderungen daran.

(3) Der Überwachungsausschuss ist für die Auswahl der Interreg-Vorhaben im Einklang mit der Strategie und den Zielen des Kapitels des Interreg-Plans zuständig.

Artikel 10d

Auswahl von Vorhaben

- (1) Wird das Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb des im Kapitel des Interreg-Plans festgelegten Gebiets innerhalb oder außerhalb der Union durchgeführt, so bedarf die Auswahl dieses Vorhabens der ausdrücklichen Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde im Überwachungsausschuss oder, sofern zutreffend, im Lenkungsausschuss.**
- (2) Wenn an dem Vorhaben ein oder mehrere Partner beteiligt sind, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats befinden, der nicht im Überwachungsausschuss vertreten ist, macht die Verwaltungsbehörde ihre ausdrückliche Genehmigung davon abhängig, dass sich der betreffende Mitgliedstaat bzw. der betreffende Drittstaat schriftlich damit einverstanden erklärt, jegliche diesen Partnern rechtsgrundlos gezahlten Beträge zu erstatten. Darüber hinaus kann diese Genehmigung später von jedem der im Überwachungsausschuss vertretenen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erteilt werden.**

- (3) Wenn diese schriftliche Einverständniserklärung nicht eingeholt werden kann, holt die Stelle, die ein Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb des im Kapitel des Interreg-Plans festgelegten Gebiets durchführt, bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut oder einer anderen – durch die Verwaltungsbehörde genehmigten – öffentlichen Stelle eine Garantie für den entsprechenden Betrag der gewährten Interreg-Mittel ein. Diese Garantie wird in das Dokument mit den Bedingungen für die Unterstützung des Interreg-Vorhabens, das dem federführenden oder alleinigen Partner vorgelegt wird, aufgenommen.
- (4) Bei der Auswahl der Vorhaben vergewissert sich der Überwachungsausschuss oder gegebenenfalls der Lenkungsausschuss, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten gemäß Artikel 69 Absatz 1 der [NRP-Verordnung] von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist.

Artikel 10e

Kleinprojektfonds

- (1) Der Gesamtbeitrag aus dem EFRE oder gegebenenfalls aus dem Instrument „Europa in der Welt“ für Kleinprojektfonds im Rahmen eines Kapitels des Interreg-Plans darf 20 % der Gesamtmittelzuweisung für das Kapitel des Interreg-Plans nicht übersteigen.

Die Empfänger im Rahmen eines Kleinprojektfonds erhalten Unterstützung aus dem EFRE oder gegebenenfalls aus dem Instrument „Europa in der Welt“ über den Begünstigten und führen die Kleinprojekte im Rahmen dieses Kleinprojektfonds („Kleinprojekt“) durch.

- (2) Der Kleinprojektfonds ist ein Vorhaben, das von einem Begünstigten unter Berücksichtigung seiner Aufgaben und seiner Vergütung verwaltet wird.

Bei dem Begünstigten handelt es sich um eine grenzüberschreitende juristische Person oder um einen EVTZ oder um eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Begünstigte wählt die Kleinprojekte aus, die von den Empfängern im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der [NRP-Verordnung] durchgeführt werden. Handelt es sich bei dem Begünstigten nicht um eine grenzüberschreitende juristische Person oder um einen EVTZ, so wählt ein Gremium mit Vertretern aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat ist, die gemeinsamen Kleinprojekte aus.

- (3) In dem Dokument mit den Bedingungen für die Unterstützung für einen Kleinprojektfonds sind neben den Elementen aus Artikel 10d der vorliegenden Verordnung die erforderlichen Elemente dargelegt, mit denen sichergestellt wird, dass der Begünstigte**
- a) ein nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren festlegt;**
 - b) bei der Auswahl der Kleinprojekte objektive Kriterien anwendet, mit denen Interessenkonflikte vermieden werden;**
 - c) die Anträge auf Unterstützung bewertet;**
 - d) die Projekte auswählt und für jedes Kleinprojekt den Betrag der Unterstützung festsetzt;**
 - e) für die Durchführung des Vorhabens rechenschaftspflichtig ist und auf seiner Ebene alle Belege, die für den Prüfpfad benötigt werden, aufbewahrt; und**
 - f) der Öffentlichkeit die Liste der Empfänger zur Verfügung stellt, die von dem Vorhaben profitieren.**

Der Begünstigte sorgt dafür, dass die Empfänger den Kommunikationsanforderungen des Artikels 18 der [Leistungsverordnung] genügen.

- (4) Die Auswahl der Kleinprojekte stellt keine Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsbehörde an eine zwischengeschaltete Stelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 4a der [NRP-Verordnung] dar.**

Bestimmungen für Drittstaaten

- (1) Der Beitrag gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] zu den Interreg-Plan-Kapiteln, die auch aus dem Instrument „Europa in der Welt“, einschließlich für Gebiete in äußerster Randlage, unterstützt werden sollen, wird von der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt. Der für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegte Beitrag darf anschließend nicht zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten neu aufgeteilt werden. Bei den jeweiligen Beiträgen aus dem Instrument „Europa in der Welt“ zu den Kapiteln des Interreg-Plans wird der Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der Begünstigten des Instruments „Europa in der Welt“ Rechnung getragen. Die im Rahmen der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] gewährte Unterstützung wird für Kapitel über die externe [...] Zusammenarbeit gewährt, sofern im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ **mindestens der gleiche Betrag für die grenzübergreifende Zusammenarbeit und verhältnismäßige Beträge für die transnationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage** bereitgestellt werden.
- (2) Für die Durchführung eines Kapitels des Interreg-Plans mit geteilter Mittelverwaltung in einem Drittstaat wird zwischen der Kommission als Vertreterin der Union und jedem teilnehmenden Drittstaat, der entsprechend seinem nationalen Rechtsrahmen vertreten ist, eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen, **außer im Rahmen der internen grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß Artikel 7a Absatz 2**. Diese Finanzierungsvereinbarung gilt als Instrument zur Ausführung des Unionshaushalts gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde des betreffenden Kapitels des Interreg-Plans angesiedelt ist und der entsprechend seinem nationalen Rechtsrahmen vertreten ist, kann ebenfalls Vertragspartei der Finanzierungsvereinbarung sein.

Überträgt ein Drittstaat [...] der Verwaltungsbehörde einen anderen Finanzbeitrag zur Unterstützung des Kapitels des Interreg-Plans, **bei dem es sich nicht um einen nationalen Beitrag im Sinne von Artikel 20 [NRP-Verordnung] handelt**, so werden die Vorschriften für **jeden** nationalen Beitrag in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Eine Finanzierungsvereinbarung wird bis zum 31. Dezember des Jahres geschlossen, das auf das Jahr der ersten Mittelbindung folgt, und gilt als an dem Tag geschlossen, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wurde. Betrifft ein Kapitel des Interreg-Plans mehr als ein Drittland, so wird vor dem im ersten Satz genannten Datum der Unterzeichnung mindestens eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen.

- (3) Erfordert die Durchführung eines Vorhabens die Vergabe von Dienstleistungs-, Liefer- oder Bauaufträgen durch einen Begünstigten, bei dem es sich um eine Behörde mit Sitz in einem Drittstaat handelt, so kann dieser Begünstigte:
- a) die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Drittstaats anwenden, sofern die Finanzierungsvereinbarung dies zulässt und der Auftrag an das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder gegebenenfalls an das Angebot mit dem niedrigsten Preis vergeben wird, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind; oder
 - b) die in den Artikeln 181 und 182 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Vergabeverfahren anwenden.

Artikel 12

Rückfluss von Mitteln und Einstellung

- (1) Wurde das Kapitel des Interreg-Plans der Kommission [...] nicht bis zum 31. März **2030** [...] vorgelegt, so wird der in der NRP-Verordnung festgelegte jährliche Beitrag **des Fonds** zu diesem Kapitel des Interreg-Plans einem **oder mehreren** Kapiteln des Interreg-Plans zugewiesen, an dem der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt.
- (2) Gibt es bis zum 31. März 2031 noch Kapitel des Interreg-Plans, die der Kommission noch nicht vorgelegt wurden, so wird der **vom Fonds** festgelegte Beitrag zu diesen Interreg-Plan-Kapiteln für die verbleibenden Jahre bis 2034, der nicht einem anderen Kapitel des Interreg-Plans zugewiesen wurde, dem Kapitel des Interreg-Plans zugewiesen, an dem der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt.

- (3) Jedes Kapitel des Interreg-Plans, das bereits von der Kommission genehmigt wurde, wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren eingestellt oder seine Mittelzuweisung gekürzt, insbesondere wenn:
- i) keines der Partnerländer, die unter das betreffende Kapitel des Interreg-Plans zur **Unterstützung der Zusammenarbeit an den Außengrenzen** fallen, die entsprechende Finanzierungsvereinbarung innerhalb der gemäß **Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung** festgelegten Frist unterzeichnet hat oder
 - ii) das Kapitel des Interreg-Plans aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

In den in Unterabsatz 1 genannten Fällen wird der in Absatz 1 genannte Beitrag gemäß der NRP-Verordnung, der den noch nicht gebundenen Jahrestanchen oder den Jahrestanchen, deren Bindung während desselben Haushaltsjahres ganz oder teilweise aufgehoben wurde, entspricht und der keinem anderen Interreg-Plan-Kapitel zugewiesen wurde, einem anderen Kapitel des Interreg-Plans zugewiesen, an dem der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt.

- (4) Der nach diesem Artikel gekürzte Beitrag aus [externen Mitteln] wird im Einklang mit der Verordnung [Europa in der Welt] verwendet.

Artikel 12a

Einziehungen

- (1) **Die Verwaltungsbehörde eines Kapitels des Interreg-Plans stellt sicher, dass rechtsgrundlos gezahlte Beträge in erster Linie vom federführenden oder alleinigen Partner eingezogen werden. Die Partner erstatten dem federführenden Partner alle rechtsgrundlos gezahlten Beträge.**

- (2) Die an einem bestimmten Kapitel des Interreg-Plans teilnehmenden Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls der teilnehmende Drittstaat können beschließen, dass der federführende oder alleinige Partner und die Verwaltungsbehörde für das betreffende Kapitel nicht verpflichtet sind, einen rechtsgrundlos an einen der Partner gezahlten Betrag einzuziehen, wenn dieser 250 EUR (ohne Zinsen) als Beitrag aus dem Fonds und aus dem Instrument „Europa in der Welt“ zu einem Vorhaben in einem Haushaltsjahr nicht übersteigt. Der Kommission sind keine anderen Informationen zu übermitteln, als dass dieser Beschluss gemäß Unterabsatz 1 gefasst wurde.
- (3) Ist es dem federführenden Partner nicht möglich, die Beträge von anderen Partnern einzuziehen oder ist es der Verwaltungsbehörde nicht möglich, die Beträge von dem federführenden oder alleinigen Partner einzuziehen, so erstattet der Mitgliedstaat oder der Drittstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Partner ansässig ist, der Verwaltungsbehörde die Beträge, die diesem Partner rechtsgrundlos gezahlt wurden. Im Falle eines EVTZ wird eine gemeinsame Verantwortung der Partner angestrebt.
- (4) Hat der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Drittstaat der Verwaltungsbehörde die an einen Partner rechtsgrundlos gezahlten Beträge erstattet, so kann er gegen diesen Partner ein Einziehungsverfahren nach seinem nationalen Recht fortführen oder einleiten. Im Falle einer erfolgreichen Einziehung kann der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Drittstaat diese Beträge für den nationalen Beitrag zu dem betreffenden Kapitel des Interreg-Plans verwenden. Der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Drittstaat hat bezüglich solcher nationalen Einziehungen keine Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden, dem Überwachungsausschuss oder der Kommission.
- (5) Hat ein Mitgliedstaat oder gegebenenfalls ein Drittstaat der Verwaltungsbehörde die an einen Partner rechtsgrundlos gezahlten Beträge nicht gemäß Absatz 4 dieses Artikels erstattet, dann führt die Verwaltungsbehörde die Verrechnung in Bezug auf diesen Mitgliedstaat gemäß der Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten durch, die im Kapitel des Interreg-Plans festgelegt ist.

Bei Beträgen, die der Verwaltungsbehörde von einem Drittstaat nicht erstattet werden, fällt die Zuständigkeit für die Verrechnung nachfolgender Zahlungen zu Programmen im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ in den Verantwortungsbereich der Kommission.

Im Falle von Korrekturen, die die Kommission aufgrund der Nichterfüllung von Etappenzielen und Zielwerten auferlegt, erfolgt die Einziehung der in das betreffende Kapitel des Interreg-Plans zurückzuzahlenden Beträge gemäß der Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Staaten.

- (6) Dieser Artikel lässt die Befugnisse der Kommission zur Anwendung von Finanzkorrekturen gemäß Artikel 68 der [NRP-Verordnung], sofern zutreffend, unberührt.**

Artikel 12b

Einreichung von Zahlungsanträgen

Nach Artikel 65 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] erfolgen die Zahlungen der Kommission gemäß den Mittelzuweisungen und vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel. Die Verwaltungsbehörde für das Interreg-Kapitel übermittelt der Kommission bis zu zehnmal pro Kalenderjahr einen Zahlungsantrag nach dem Muster in Anhang XI der [NRP-Verordnung]. Die in einem Zahlungsantrag enthaltenen Beträge entsprechen jenen, die durch Erfüllung der Auszahlungswerte der erreichten Etappenziele und Zielwerte gerechtfertigt sind, im Einklang mit dem Beschluss zur Genehmigung des Kapitels des Interreg-Plans und auf der Grundlage der von der Verwaltungsbehörde gesammelten und überprüften Nachweise.

Artikel 13

[...] PEACEPLUS

- (1) Das Kapitel **PEACEPLUS** betrifft die Zusammenarbeit zwischen den Grenzbezirken Irlands und Nordirlands, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sowohl in Irland als auch im Vereinigten Königreich durchgeführt wird.
- (2) Wird die EU-Sonderprogrammstelle als Verwaltungsbehörde benannt, so gilt sie als in einem Mitgliedstaat ansässig.
- (3) Der Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs zu Unionsaktivitäten für seine Teilnahme am Kapitel **PEACEPLUS** in Form externer zweckgebundener Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gilt als Teil der Haushaltsmittel unter [Rubrik 1, [...], Teilprogramm „Interreg-Plan“].

Dieser Beitrag unterliegt einer besonderen Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung mit dem Vereinigten Königreich. Parteien dieser besonderen Finanzierungsvereinbarung sind die Kommission und das Vereinigte Königreich sowie Irland.

- (4) Soweit das Kapitel **PEACEPLUS** zur Förderung von Frieden und Aussöhnung beiträgt, leistet es auch einen Beitrag zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betreffenden Regionen, vor allem durch Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften.
- (5) Soweit das Kapitel **PEACEPLUS** zur Förderung von Frieden und Aussöhnung beiträgt, können die unterstützten Vorhaben Partner aus nur einem teilnehmenden Land haben.

KAPITEL III

Schlussbestimmungen

Artikel 14

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem nach Artikel 88 **Absatz 1** [NRP] eingesetzten Ausschuss unterstützt.

- (2) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Artikel 15

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG

MUSTER FÜR DAS INTERREG-PLAN-KAPITEL

Referenz/Name des Interreg-Plan-Kapitels und des Aktionsbereich der Interreg-Zusammenarbeit

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a

CCI	Titel des Kapitels	Aktionsbereich der Interreg-Zusammenarbeit	Fassung
	Textfeld [250]	Textfeld [250]	

Karte der abgedeckten geografischen Gebiete und Länder.

Textfeld [[...]Anzahl der Zeichen]

[...]

[...]

1. Strategie für das Interreg-Plan-Kapitel

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c

[...]

[...]

a) Interventionsstrategie des Kapitels des Interreg-Plans auf der Grundlage einer klaren Analyse des territorialen Bedarfs und der Lücken in dem abgedeckten Gebiet;

Textfeld [[...]5 000]

- b) Festlegung der Kooperationsvorhaben, einschließlich etwaiger Vorhaben für die territoriale oder lokale Entwicklung, und Erläuterung, wie diese **Vorhaben zur Verwirklichung von einem oder mehreren der in Artikel 7 Absatz 4** der vorliegenden Verordnung festgelegten **einschlägigen** spezifischen Ziele beitragen sollen;

Kennnummer des Vorhabens	Bezeichnung des Vorhabens	[...] Unterstütztes primäres spezifisches Ziel oder unterstütztes Interreg-spezifisches Ziel *	Unterstütztes sekundäres spezifisches Ziel oder unterstütztes Interreg-spezifisches Ziel (sofern zutreffend)	Erläuterung des Beitrags
				Textfeld [2 000]

- * Angesichts des multidimensionalen Aspekts der im Rahmen eines Kapitels des Interreg-Plans finanzierten Investitionen und Reformen können jedem Vorhaben zwei spezifische Ziele, einschließlich der Interreg-spezifischen Ziele, zugeordnet werden:
- eine „primäre“ Zuordnung zu dem spezifischen Ziel, das sich überwiegend auf das betreffende Vorhaben bezieht;
 - eine „nachgeordnete“ Zuordnung, um eine bestimmte Untergruppe der primären Zuordnung, die möglichen Spillover-Effekte auf ein zweites spezifisches Ziel oder die Art der Begünstigten, auf die das Vorhaben abzielt, zu erfassen.

2. Vorhaben im Rahmen des Interreg-Plan-Kapitels

- a) Beschreibung der Vorhaben

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c und d

Kennnummer des Vorhabens	Titel des Vorhabens	Beschreibung des Vorhabens einschließlich der wichtigsten geplanten Aktionen und der unterstützten Zielgruppen	Unionsbeitrag (EUR)	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)
		Textfeld [2 000]		
Technische Hilfe*				

- * Pauschalsatz gemäß Artikel 13 Absatz 2 [NRP-Vorschlag]

b) Territoriale Dimension des Vorhabens

Referenz: Artikel 14 Absatz 4 und Anhang II der Verordnung XX [Leistungsverordnung]

Kennnummer des Vorhabens	Art des jeweiligen Gebietes	Art des jeweiligen Gebietes (sofern zutreffend)	Vorhaben für ein Gebiet in äußerster Randlage / kleine Inseln des Ägäischen Meeres / eine nördliche Region mit geringer Bevölkerungsdichte / eine östliche Grenzregion (sofern zutreffend)	Territoriale Instrumente (sofern zutreffend)
	[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown-Menü aufklappen] [Code für die Dimension der Gebietsart: 01 Städtische Gebiete 02 Ländliche Gebiete 05 Sonstige Arten der territorialen Ausrichtung 07 Keine territoriale Ausrichtung	[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown-Menü aufklappen] [Code für die Dimension der Gebietsart: 03 Vom industriellen Wandel betroffene Gebiete oder 04 Inseln und Küstengebiete] oder 05 Berggebiete	[Jeweilige Gebietsart ankreuzen] [Code für die Dimension der Gebietsart: 01 Regionen in äußerster Randlage 02 Kleine Inseln des Ägäischen Meeres 03 Östliche Grenzregionen 04 Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown-Menü aufklappen] [Code für die Dimension der territorialen Initiative und der lokalen Zusammenarbeit: 01 Integrierte territoriale und städtische Entwicklung 02 Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, einschließlich LEADER 03 Sonstige territoriale Instrumente

c) **Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Referenz: Artikel 13 der Verordnung XX [Leistungsverordnung]

Informationen darüber, wie die aufgenommenen Vorhaben dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter unter Berücksichtigung der Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter entsprechen.

Kennnummer des Vorhabens	Interventionsbereich	Punktzahl für ihren Beitrag zur Gleichstellung
Kennnummer des Vorhabens 1	Interventionsbereich 1	Dropdown-Menü 2 Punkte für ihren Beitrag zur Gleichstellung 1 Punkte für ihren Beitrag zur Gleichstellung 0 Punkte für ihren Beitrag zur Gleichstellung
	Interventionsbereich 2	
Kennnummer des Vorhabens 2	Interventionsbereich	

d) **Bewertung des Vorhabens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“**

Referenz: Artikel 13 der Verordnung XX [Leistungsverordnung]

Kennnummer des Vorhabens	Interventionsbereich	„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – Bewertung [1 000]
Kennnummer des Vorhabens 1	Interventionsbereich 1	
	Interventionsbereich 2	
Kennnummer des Vorhabens 2		

[...]

3. Etappenziele sowie Zielwerte und Ergebnisindikatoren

Für jedes Vorhaben:

a) Etappenziele, Zielwerte **und Zeitplan**

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c

Tabelle mit Etappenzielen, Zielwerten und Zeitplan für die Kapitel mit den folgenden Angaben:

Kennnummer des Vorhabens	Bezeichnung des Vorhabens	[...] Interventionsbereich	Etappenziele oder Zielwert (Referenznummer)	[...] Indikator für das Etappenzielen Zielwert wie in Verordnung XX X (Leistungsverordnung) festgelegt / oder vorhabenspezifisch, es sei denn, keiner dieser Indikatoren ist angemessen*	[...]	[...]	[...]	Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung [...]				Beschreibung des Etappenzielen/ des Zielwerts [1000]	Auszahlungsbetrag [relevant für Zahlungen der Kommission an die Verwaltungsbehörde][...]
								Ausgangswert	Zielwert	Quartal	Jahr		
												[Textfeld [1 000]]	

* Wenn in der Verordnung XX [Leistungsverordnung] kein Indikator festgelegt ist, muss die Einheit für das Vorhaben angegeben werden.

b) Ergebnisindikatoren

Kennnummer des Vorhabens	Interventionsbereich	Etappenziel oder Zielwert (Referenznummer)	Ergebnisindikatoren			
			Name	Ausgangswert	Geschätzter Wert	Jahr der Erreichung
Vorhaben 1	Interventionsbereich 1	Kennnummer	- vermiedenes GHGE (sofern zutreffend): - Höhe der mobilisierten Investitionen (sofern zutreffend): - sonstige Indikator Komponente 1: - sonstige Indikator Komponente 2: -(...)			
	Interventionsbereich 2	Kennnummer				

[...] 4. [...] Finanzierung und Kosten der Vorhaben

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d

Für jedes Vorhaben:

a) Kostenrechnung der Vorhaben

[...]	Kennnummer des Vorhabens	Reform/ Investition	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	Unionsbeitrag (EUR)	Daraus resultierender nationaler Beitrag (%)		[...] Interventionsbereich	Verwendete Methodik und Beschreibung der [...] Kosten , einschließlich [...] der Quelle und früherer Investitions-/ Reformprojekte, die als Richtwerte für die Kostenschätzung und die Kostenfaktoren für diese Projekte dienen	Begründung der Plausibilität und Angemessenheit der geschätzten [...] Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler und regionaler Besonderheiten und Anpassungsmethoden	Art des Finanzierungsinstrumentes [sofern zutreffend] (Garantie, Beteiligungsinvestition oder Darlehen)
					%	Indikativer öffentlicher Beitrag (EUR)				
								[3 000]	[3 000]	[...]

b) Überprüfung der Erfüllung der Etappenziele und Zielvorgaben

Kennnummer des Vorhabens	Titel des Vorhabens	Etappenziele/Zielwerte	Beschreiben Sie, anhand welcher Dokumente bzw. mit welchem System die Erfüllung [...] überprüft wird; Beschreiben Sie, wie die Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden; Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	[...] Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständigen Stelle(n) auf.
			[2 000]	[1 000]

[...] **5. Modalitäten für die Durchführung des Interreg-Plan-Kapitels**

a) Modalitäten für die wirksame Überwachung und Durchführung des **Interreg-Plans-Kapitels**

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e

Verwaltungsbehörde: Beschreibung der künftigen Verwaltung des Interreg-Plan-Kapitels durch die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 51 [Aufgaben der Verwaltungsbehörde] NRP-Verordnung und Artikel 10 der vorliegenden Verordnung

Textfeld [...]1 000]

Beschreibung der Prüfbehörde

Textfeld [1 000]

Überwachungsausschuss: Beschreibung der Organisation und Struktur des Überwachungsausschusses; die vorgesehenen Modalitäten zur Sicherstellung der Überwachung des Plans stehen im Einklang mit Artikel 10a

Textfeld [1 000]

aa) **Beschreibung des geplanten Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitskonzepts für das Interreg-Plan-Kapitel**

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e

Beschreibung der Modalitäten, um die Sichtbarkeit der Unionsmittel zu gewährleisten, insbesondere bei Informationskampagnen über die Aktionen und deren Ergebnisse, sowie wenn Empfänger über verfügbare Unionsunterstützung informiert oder andere Finanzmittler dazu verpflichtet werden, diese Endempfänger über diese Unterstützung zu informieren.

Textfeld [2 000]

- b) Modalitäten und Systeme zur Gewährleistung eines regulären, wirksamen und effizienten Einsatzes der EU-Mittel im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel **58 NRP** [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten **für das Interreg-Kapitel**];

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe h

Textfeld [3 000]

- c) Interreg-Plan [...] Behörden des Kapitels

[...] Behörde	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse
Verwaltungsbehörde			
Nationale Behörden (falls zutreffend)			
Prüfbehörde			
Vertreter der Prüfergruppe			

d) Zusammenfassung des zur Vorbereitung des Kapitels und der Rolle der Partner bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung erfolgten Konsultationsprozesses

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f

Textfeld [2 000]

e) Beschreibung der Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt

Referenz: Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g

Textfeld [2 000]